

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Dorferneuerung (Dorferneuerungsrichtlinie – DorfR)

RdErl. d. ML v. 20.6.1995 - 304 - 21213/1 - 2 -
geä. d. RdErl. d. ML v. 11.2.2000 - 304 - 21213/1 - 31 -
geä. d. RdErl. d. ML v. 18.12.2001 - 304 - 21213/1 - 34 -

- VORIS 78370 00 00 00 010 -

1. **Zuwendungszweck**

Das Land Niedersachsen gewährt Zuwendungen für die Dorferneuerung aus Landesmitteln unter finanzieller Beteiligung des Bundes im Rahmen der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Förderungsgrundsätze und aus dem Landesprogramm nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO sowie der VV-Gk. Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Amt für Agrarstruktur) auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.1 Die Fördermittel unter Einsatz von Mitteln der GA können verwendet werden gemäß Nr. 1 der Anlage zu Nr. 2.1.3 für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Vor allem sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien zu verbessern.

1.2 Weil die Dorferneuerung auf eine umfassende Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum gerichtet ist und das innerörtliche Gemeinschaftsleben gestärkt werden soll, diese Ziele jedoch nicht alle gemäß Nr. 1.1 gefördert werden können, gewährt das Land zur Erfüllung dieser Ziele nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für ergänzende Maßnahmen nach der Nr. 2 der Anlage zu Nr. 2.1.3

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 Im Rahmen der Dorferneuerung können gefördert werden:

2.1.1 die Dorferneuerungsplanung einschließlich zweckmäßiger Bürgerbeteiligungsverfahren und notwendiger Ergänzungsplanungen, soweit die Gemeinde eine entsprechend qualifizierte Planerin oder einen entsprechend qualifizierten Planer außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit ihrer Erarbeitung beauftragt. Gesetzlich vorgeschriebene Pläne werden nicht gefördert.

2.1.2 die gestalterische, städtebauliche und landschaftspflegerische Betreuung, wenn die Gemeinde eine entsprechend qualifizierte Planerin oder einen entsprechend qualifizierten Planer außerhalb der öffentlichen Verwaltung damit beauftragt. Die Betreuung soll eine den Grundsätzen der Dorferneuerungsplanung entsprechende Durchführung von Maßnahmen gewährleisten. Objektplanungen werden im Rahmen der Betreuung nicht gefördert.

2.1.3 Maßnahmen der Dorferneuerung nach Maßgabe der **Anlage**.

2.2 Zuwendungen aus dem Landesprogramm werden nicht gewährt für Maßnahmen, die nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (im folgenden: GemAgrG) gefördert werden können. Im Interesse einer ganzheitlichen Dorferneuerung sind die Zuwendungen jedoch auf der Grundlage der Dorferneuerungsplanung in enger sachlicher, zeitlicher und verfahrensmäßiger Verbindung einzusetzen. Anzustreben ist ferner eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des

Bundes und der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der Flurbereinigung, der einzelbetrieblichen Förderung, des Wegebaus, des Straßenbaus, des Städtebaus, der Denkmalpflege, der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung usw. sowie mit privaten Maßnahmen.

2.3 Die Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn eine Konzeption für die Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Energie usw.) in den betreffenden Bereichen des Dorfes vorliegt und die Maßnahmen dieser Konzeption nicht widersprechen oder wenn die koordinierte Lösung der Probleme im Rahmen der Ausführung der Dorferneuerungsplanung gewährleistet ist.

3. **Zuwendungsempfänger**

Die Förderungsmittel nach dieser Richtlinie können gewährt werden

3.1 Gemeinden und Gemeindeverbänden, Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, Wasser- und Bodenverbänden;

3.2 natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Dorferneuerung kann in Gemeinden und Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern sowie in landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert werden.

4.2 Dorferneuerungsplanung

4.2.1 Der Förderung nach dieser Richtlinie muss eine Dorferneuerungsplanung zugrunde liegen, die in Text und Karte die Entwicklungsziele für den Planungsraum und die zur Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen sowie die Abstimmung mit anderen für die Ortsentwicklung bedeutsamen Planungen und Vorhaben auch für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar darstellt. Sie soll darüber hinaus auf die räumlich funktionalen und umweltbezogenen Entwicklungsperspektiven der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe eingehen.

4.2.2 Wenn es für die Verwirklichung strukturverbessernder Ziele erforderlich ist, können mehrere Dörfer oder Ortsteile zu einem Planungsraum verbunden werden.

4.2.3 Die Dorferneuerungsplanung hat neben den Zielen der Raumordnung, der Landesplanung, des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, der Landwirtschaft, der Denkmalpflege, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie den sozioökonomischen örtlichen Gegebenheiten und der kulturellen Eigenart im Rahmen eines ganzheitlichen und interdisziplinären Betrachtungsansatzes Rechnung zu tragen.

4.2.4 Die Dorferneuerungsplanung muss mit den Ergebnissen der Bauleitplanung in Einklang stehen, soweit sie nicht deren

Änderung vorbereiten soll. Die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung und Konzepte der Landwirtschaftskammer zur Sicherung der Bewirtschaftungs- und Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sind zugrunde zu legen.

4.2.5 Die Dorferneuerungsplanung ist von der Gemeinde aufzustellen. Die Träger öffentlicher Belange (Nr. 4.2.3), die Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner sowie andere Antragsberechtigte sind in geeigneter Weise frühzeitig an der Dorferneuerungsplanung zu beteiligen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung gewährt

- als Anteilfinanzierung bei öffentlich - rechtlichen Zuwendungsempfängern,
- als Festbetragsfinanzierung bei anderen Zuwendungsempfängern.

5.2 Eine Zuwendung kann gewährt werden bei

- der Dorferneuerungsplanung nach Nr. 2. 1.1 bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- der Betreuung nach Nr. 2.1.2 bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch je Dorf insgesamt nicht mehr als 20 000 EUR,
- Maßnahmen nach Nr. 2.1.3

für öffentlich-rechtliche Zuwendungsempfänger (Nr. 3.1) bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,

für andere Zuwendungsempfänger (Nr. 3.2) bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 20 000 EUR je Maßnahme, soweit nicht Nr. 2 der Anlage höhere Obergrenzen zulässt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers; sie soll ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Maßnahmen im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zuwendungszweck (Nr. 1) durchzuführen.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die dem Zuwendungsempfänger bei Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erreichung des Zuwendungszwecks (Nr. 1.2) für

- die Dorferneuerungsplanung nach Nr. 2.1.1,
- die Betreuung nach Nr. 2.1.2 und
- die in der Anlage genannten Maßnahmen

entstehen. Soweit diese Richtlinie für Maßnahmen eine betragsmäßige Höchstgrenze vorsieht, darf diese für denselben Zuwendungszweck für jedes Objekt nur einmal ausgeschöpft werden. Objekte in diesem Sinne sind Gebäude und Gebäudeteile mit eigenständiger wirtschaftlicher Funktion sowie andere bauliche oder sonstige nach dieser Richtlinie förderungsfähige Anlagen.

Erfüllt ein Objekt die Förderungsvoraussetzungen nach mehreren Nrn. der Anlage, so können hierfür die jeweils zulässigen Höchstbeträge nebeneinander gewährt werden.

5.4 Die Zuwendung wird zu den Ausgaben gewährt. Bei der Bemessung der Zuwendung können jedoch bei Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, neben den Ausgaben auch eigene Arbeitsleistungen mit der Hälfte des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Zuwendung darf die Summe der Ausgaben nicht überschreiten. Eine Kürzung der Zuwendung wird für den Fall einer gegenüber

dem Antrag und der Bewilligung abweichenden Erbringung von unbaren Eigenleistungen durch den Zuwendungsempfänger zugelassen; die zuwendungsfähigen Ausgaben sind dabei um den Betrag der ersparten baren Ausgaben zu kürzen.

5.5 Maßnahmen nach Nr. 2.1.3 mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 500 EUR, bei Gebietskörperschaften von weniger als 5 000 EUR (Nr. 1.1 VV-Gk), werden nicht gefördert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Sofern die Bewilligungsbehörde es in Einzelfällen für erforderlich hält, ist für die mit Zuwendungen errichteten Bauten oder erworbenen Grundstücke eine Bindungsfrist nach VV Nr. 4.2.4 zu § 44 LHO und den VV-Gk in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Dies kommt insbesondere bei Maßnahmen nach den Nrn. 1.6, 1.7, 2.4, 2.7, 2.8 und 2.9 der Anlage in Betracht. Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach VV Nr. 4.2.4 zu § 44 LHO und den VV-Gk endet bei Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre, bei sonstigen geförderten Gegenständen fünf Jahre nach Fertigstellung oder Kauf der geförderten Gegenstände. Die Fristen beginnen mit der Endabrechnung der Maßnahme. Eine dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung ist mit Rücksicht auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nur in Ausnahmefällen zu fordern.

6.2 Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P und den ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO und die VV-Gk, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Förderungsprogramm, Koordinierung

7.2.1 Die BezReg stellt unter Berücksichtigung des vom ML zugewiesenen Kontingents an Förderungsmitteln für ihren Bezirk ein Förderungsprogramm für die Dorferneuerung auf. Das Förderungsprogramm wird jährlich zum 1. Januar fortgeschrieben; das ML erhält jeweils Abschriften.

7.2.2 Anträge auf Aufnahme eines Dorfes in das Förderungsprogramm stellt die Gemeinde über das Amt für Agrarstruktur (zweifach). Dieses nimmt zu den Zuwendungsvoraussetzungen Stellung. Eine bereits vorhandene Dorferneuerungsplanung ist mit dem Antrag vorzulegen.

7.2.3 Die BezReg entscheidet nach Maßgabe der in den Nrn. 1.2 und 4.1 genannten Kriterien über die Aufnahme in das Förderungsprogramm. Sie bekundet damit ihre Absicht, ein Dorf nach Maßgabe dieser Richtlinie zu fördern. Die Aufnahme begründet keinen Anspruch bezüglich Art, Höhe und Zeitpunkt der Förderung. Maßgebend dafür sind neben den sachlichen Voraussetzungen die jeweils verfügbaren Haushaltsmittel und der Inhalt der Zuwendungsbescheide. Über die Aufnahme in das Förderungsprogramm ist auch der Landkreis zu unterrichten.

7.2.4 Die BezReg setzt auf der Grundlage der Dorferneuerungsplanung den finanziellen Rahmen für die Maßnahmenförderung

nach dieser Richtlinie fest. Sie koordiniert den Einsatz sonstiger den Zielen der Dorferneuerung dienlicher öffentlicher Mittel (Nr. 2.2) und setzt ggf. Prioritäten, insbesondere im Hinblick auf eine angemessene Beteiligung privater Maßnahmeträger an der Förderung.

7.2.5 Die BezReg kann ausnahmsweise die Förderung von Maßnahmen bereits vor der Fertigstellung des Dorferneuerungsplans zulassen, wenn sie von beispielgebender Bedeutung sind, wenn andere Planungen es erfordern oder wenn die Maßnahme zur Substanzerhaltung unaufschiebbar und gewährleistet ist, dass die Maßnahmen den späteren Festsetzungen des Dorferneuerungsplans nicht zuwiderlaufen.

7.3 Zuwendungsanträge, Bewilligungsbehörde

7.3.1 Über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Aufnahme des Dorfes in das Förderungsprogramm (Nr. 7.2.3). Grundlage für die Bewilligung von Zuwendungen für Maßnahmen (Nr. 2.1.3) sind die Dorferneuerungsplanungen sowie Festsetzungen und Weisungen der BezReg (Nr. 7.2.4).

7.3.2 Anträge sind der Bewilligungsbehörde nach vorge-schriebenem Muster von der Gemeinde vorzulegen.

7.3.3 Über die Gemeinde sind auch Anträge für Maßnahmen vorzulegen, die sie nicht in eigener Trägerschaft durchführt. Die Gemeinde nimmt u. a. zu der Frage Stellung, ob die Maßnahmen den in der Dorferneuerungsplanung niedergelegten Zielen entsprechen; ihr obliegt auch die Koordinierung der öffentlichen und privaten Maßnahmen.

7.3.4 Die Gemeinde erhält, soweit sie nicht Antragstellerin ist, eine Abschrift des Zuwendungsbescheides. An der Förderung sonst beteiligte Behörden sind von der Bewilligung zu unterrichten.

7.4 Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Vorhabensbeginns nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO und den VV-Gk zulassen.

7.5 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung der Einzelnachweise eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML über die BezReg bis zum 10. März vor.

8. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am 20.6.1995 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft.

- Nds. MBl. Nr. 27/1995 S. 856/Nds. MBl. Nr. 12/2000 S. 216
Nds. MBl. Nr. /2002 S.

Anlage
(zu Nr. 2.1.3)

Förderungsfähige Maßnahmen der Dorferneuerung

1. Aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" können gefördert werden:

1.1 Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, nicht jedoch in Neubau- und Gewerbegebieten.

1.2 Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer.

1.3 Kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters, ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs-, Gewerbe und Industriegebieten.

1.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlich oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen, nach näherer Maßgabe des Dorferneuerungsplans.

1.5 Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude

- an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,

- vor Einwirkungen von außen zu schützen oder

- in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden.

soweit sie nicht im Rahmen des einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderungsprogramms gefördert werden.

1.6 Der Neu-, Aus- und Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen.

1.7 Der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich in der Dorferneuerungsplanung besonders begründeter Abbruchmaßnahmen, im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 und 1.6 nach Abzug eines Verwertungswertes.

2. Aus dem Landesprogramm kann gefördert werden:

2.1 die Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Straßen und Plätzen durch Gestaltung, Rückbau, Verkehrsberuhigung, Anlegen von Fußgängerbereichen usw., jedoch keine Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen i. S. von § 127 BauGB;

2.2 die Renaturierung innerörtlicher Gewässer, wenn sie i. S. des Niedersächsischen Fließgewässerprogramms vorgenommen wird, sowie die naturnahe Anlage und die Gestaltung von Wasserflächen einschließlich der Uferbereiche;

2.3 die Schaffung, Vernetzung und Sicherung von Lebensräumen für Flora und Fauna, die Sicherung und der Ausbau dorfspezifischer Ökosysteme, die Gestaltung von ökologisch bedeutsamen Landschaftselementen in der Ortslage, z. B. durch Anlage von Obstwiesen, Bauerngärten, Teichen, Mauern, Trockenstandorten, Hecken und Wegrainen und deren Vernetzung mit der ortsnahen Feldflur sowie die Umwandlung versiegelter Flächen in naturnahe unbebaute Bereiche, die Renaturierung von eintönigen Grünanlagen sowie die Anlage, naturnahe und

standortgerechte Gestaltung, Vernetzung und Sicherung sonstiger innerörtlicher Grünflächen und Grünzüge;

2.4 der Neu-, Aus- und Umbau - unter Berücksichtigung der Vorgaben des Dorferneuerungsplans zur Orts- und Landschaftsgestaltung - von Gemeinschaftsanlagen und historischen Produktionsanlagen, die geeignet sind, die ökologischen Verhältnisse des Dorfes in den Bereichen Klima, Wasser, Luft, Energie und Stoffkreisläufe nachhaltig zu sichern oder zu verbessern, höchstens 25 000 EUR je Maßnahme. Bei Kulturdenkmälern kann der Höchstbetrag auf bis zu 35 000 EUR je Maßnahme heraufgesetzt werden;

2.5 die Erhaltung und Gestaltung ortsbildprägender dörflicher, nicht nach dem GemAgrG förderungsfähiger Bausubstanz, höchstens 25 000 EUR je Maßnahme. Bei Kulturdenkmälern kann der Höchstbetrag auf bis zu 35 000 EUR je Maßnahme heraufgesetzt werden;

2.6 die Umnutzung ganz oder teilweise leerstehender ortsbildprägender Gebäude für Wohn-, Arbeits-, Fremdenverkehrs-, Freizeit-, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke und nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe auch deren Umsetzung, höchstens 50 000 EUR je Maßnahme;

2.7 der Ersatz nichtsanierungsfähiger ortsbildprägender Bausubstanz durch sich maßstäblich in das Umfeld einfügende Neubauten nach Maßgabe des Dorferneuerungsplans, höchstens 25 000 EUR je Maßnahme;

2.8 der Neu-, Aus- und Umbau sowie die ortsgerechte Gestaltung dörflicher Dienstleistungseinrichtungen und Gemeinschaftsanlagen, die geeignet sind, das dörfliche Gemeinwesen, die Kultur, die Kunst oder die Wirtschaftsstruktur (z. B. Einrichtungen der Direktvermarktung) zu stärken, vorrangig i. V. m. Maßnahmen nach Nr. 2.6, höchstens 25 000 EUR je Maßnahme. In begründeten Ausnahmefällen kann der Höchstbetrag auf 50 000 EUR heraufgesetzt werden;

2.9 der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich im Dorferneuerungsplan besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dieser Richtlinie, nach Abzug eines Verwertungswertes, höchstens 25 000 EUR je Maßnahme. Bei kommunalen Maßnahmen kann der Höchstbetrag in begründeten Ausnahmefällen auf bis zu 50 000 EUR je Maßnahme heraufgesetzt werden.